

07.11.03

AS - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 72. Sitzung am 6. November 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit – Drucksache 15/1892 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten
– Drucksachen 15/1620, 15/1805 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

- 1) In Artikel 1 wird § 1 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst:
„Dieses Gesetz gilt nicht für das Inverkehrbringen und Ausstellen gebrauchter Produkte, die
 1. als Antiquitäten überlassen werden oder
 2. vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wieder aufgearbeitet werden müssen, sofern der Inverkehrbringer denjenigen, dem sie überlassen werden, darüber ausreichend unterrichtet.“
- 2) In Artikel 1 wird in § 2 Abs. 10 Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„oder der als sonstiger Inverkehrbringer die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst.“
- 3) In Artikel 1 werden in § 2 Abs. 16 nach dem Wort „angenommen“ die Wörter „und deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht“ eingefügt.

Fristablauf: 28.11.03
Erster Durchgang: Drs. 631/03

- 4) In Artikel 1 werden in § 3 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „Inverkehrbringens oder Ausstellens“ durch die Wörter „Ausstellens, Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme“ ersetzt.
- 5) In Artikel 1 wird § 3 Abs. 3 Satz 1 wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „des Bundesrates“ werden die Wörter „auch zur Umsetzung oder Durchführung der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften“ eingefügt.
 - b) Das Wort „GS-Stellen“ wird durch die Wörter „zugelassene Stellen“ ersetzt.
- 6) In Artikel 1 werden in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „und ist ihre Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden“ gestrichen.
- 7) In Artikel 1 wird in § 4 Abs. 2 Nr. 3 das Wort „Anweisungen“ durch das Wort „Angaben“ ersetzt.
- 8) In Artikel 1 wird in § 4 Abs. 4 Nr. 2 das Wort „Gebrauchsanweisung“ durch das Wort „Gebrauchsanleitung“ ersetzt.
- 9) In Artikel 1 wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie (EG) Nr. 2001/95“ eingefügt.
- 10) In Artikel 1 wird § 6 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„Es ist verboten, ein Produkt in den Verkehr zu bringen, wenn dieses, seine Verpackung oder ihm beigelegte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass die Rechtsverordnungen nach § 3 oder andere Rechtsvorschriften dies vorsehen und die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 eingehalten sind.“
- 11) In Artikel 1 werden in § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Wörter „in den Verkehr gebrachten“ gestrichen.
- 12) In Artikel 1 wird in § 8 Abs. 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die zuständige Behörde geht bei Produkten, die einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 unterliegen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, davon aus, dass sie den dort jeweils festgelegten Anforderungen entsprechen.“
- 13) In Artikel 1 wird in § 8 Abs. 2 folgender Satz 4 angefügt:

„Bei technischen Arbeitsmitteln und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenständen, die mit dem GS-Zeichen nach § 7 Abs. 1 versehen sind, ist davon auszugehen, dass diese den Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie anderen Rechtsvorschriften entsprechen.“
- 14) In Artikel 1 wird § 8 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden stellen die Koordinierung der Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten sowie der in den Verkehr gebrachten Produkte, die Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzeptes und die Vorbereitung länderübergreifender Maßnahmen zur Abwendung erheblicher Gefahren sicher. Dies betrifft nicht Produkte, soweit auf diese andere Rechtsvorschriften im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 anzuwenden sind.“

- 15) In Artikel 1 werden in § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle“ eingefügt.
- 16) In Artikel 1 wird in § 8 Abs. 4 Satz 2 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. anzuordnen, dass geeignete, klare und leicht verständliche Warnhinweise über Gefährdungen, die von dem Produkt ausgehen, angebracht werden. Diese Warnhinweise haben dabei in deutscher Sprache zu erfolgen.“
- 17) In Artikel 1 wird § 8 Abs. 6 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zuerkannt hat“ die Wörter „und die Behörde nach § 11 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) Satz 2 ist zu streichen.
- 18) In Artikel 1 wird § 9 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 1a eingefügt:
„Dies umfaßt auch die Unterrichtung über einen Mangel an einer technischen Norm, nach der das Produkt gefertigt wurde.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 2a eingefügt:
„Dabei ist das Verfahren gemäß Anhang II der Richtlinie 2001/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 11 S. 4) zu beachten.“
- 19) In Artikel 1 wird in § 9 Abs. 2 Satz 1 das Wort „insbesondere“ gestrichen.
- 20) In Artikel 1 werden in § 9 Abs. 2 Satz 3 die Wörter „und den Mitgliedstaaten“ gestrichen.
- 21) In Artikel 1 werden in § 10 Abs. 2 Satz 3 nach den Wörtern „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ die Wörter „und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ eingefügt.
- 22) In Artikel 1 wird § 11 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst:
„Diese Behörde prüft, ob die Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 eingehalten sind.“
- 23) In Artikel 1 wird in § 14 Abs. 3 das Wort „Bundesarbeitsblatt“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt:
- 24) In Artikel 1 wird in § 17 Abs. 5 Satz 1 das Wort „Bundesarbeitsblatt“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.
- 25) In Artikel 1 wird in § 21 Abs. 1 das Wort „GS-Stelle“ durch die Wörter „zugelassene Stelle“ ersetzt und nach den Wörtern „§ 9 Abs. 2 Satz 2“ die Wörter „und Satz 3“ eingefügt.

26) Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

**„Artikel 8a
Änderung des Bauproduktengesetzes**

§ 13 des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und gefährlicher“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in dessen Satz 1 wird die Angabe „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „nach Absatz 1“ ersetzt.
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in dessen Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1, die der Mitteilungspflicht nach Artikel 21 der Bauproduktenrichtlinie unterliegen“ ersetzt.“

27) Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 22a eingefügt:

**„Artikel 22a
Änderung der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen**

Nummer 9.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 1 werden nach dem Wort „ausgenommen“ die Wörter „Erdgasröhrenspeicher sowie“ eingefügt.
- b) In Spalte 2 Buchstabe b werden die Wörter „, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher“ angefügt.“

28) In Artikel 23 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 7 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Allgemeinheit“ die Wörter „oder im sonstigen öffentlichen Interesse“ eingefügt.“